

Sächsisches Nachbarrechtsgesetz

Schäfer / Reich

2. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-73745-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

von mehr als den einzuhaltenden 0,75m eine Höhenbegrenzung nach der zweiten Alternative.

Ist eine Anpflanzung schon vorgenommen, kann andererseits bei einer später wegfallenden landwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks vom Nachbarn nicht gefordert werden, dass eine im Abstand von 0,75m an die Grenze gesetzte Anpflanzung wieder zurückgenommen wird. 10

2. Erhebliche Beeinträchtigung

Ist das Grundstück des Nachbarn landwirtschaftlich genutzt und sind die Bäume, Sträucher oder Hecken über 2m hoch, ist ein Abstand von mindestens 3m einzuhalten, wenn der Schattenwurf die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks erheblich beeinträchtigen würde. 11

Über den Grenzabstand hinaus geht es ebenso wie in dem vorausgehenden § 9 um die Höhe der Bäume, Sträucher oder Hecken. Dabei ist auch hier davon auszugehen, dass das „oder“ nur tatbestandlich formuliert ist und dem Eigentümer des Nachbargrundstücks keine Berechtigung gibt, darüber zu entscheiden, ob er nun die Bäume, die Sträucher oder die Hecken, die über 2m hoch sind, zurückschneidet. 12

Der Schattenwurf ist wie die allgemeine Gefahr des Umsturzes eines Baumes bei Sturm eine Belastung, die vom Nachbarn hingenommen werden muss (vgl. VG Weimar LKV 2014, 573 = BeckRS 2014, 57658). Von einem Schattenwurf muss man ausgehen, wenn nach einem im Frühjahr bestehenden Sonnenstand von den über 2m hohen Bäumen, Sträuchern oder Hecken ein Schatten auf das landwirtschaftlich genutzte Grundstück des Nachbarn fällt. 13

Es muss allerdings hinzukommen, dass die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks erheblich beeinträchtigt ist. Das hängt davon ab, in welchem Maße auf diesem Grundstück der Sonnenschein von den Pflanzen gebraucht wird, die dort stehen. 14

Daraus wird zum einen deutlich, dass der **Zweck** im Mittelpunkt dieser Sonderregelung steht. Mit dem Abstandhalten der Anpflanzung soll eine den Grenzabstand einhaltende Art der Bodennutzung gewährleistet werden. Dabei ist es gleichgültig, ob die Art der Bodennutzung vom Eigentümer des Grundstücks oder vom Pächter bestimmt worden ist. Damit wird hier wegen der Zweckvorgabe auch bei der Verpflichtung von der Regel des Nebeneinanders von zwei Grundstückseigentümern abgewichen. 15

Da die Sonderregelung als Ausnahme konstruiert ist, muss § 10 restriktiv interpretiert werden. Deshalb ist es nicht möglich, dass der Nachbar eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks auf dieser Grundlage verlangt, dass die Wurzeln von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die über 2m hoch sind, an der Grenze gekappt werden (zur Einbeziehung von Wurzeln vgl. BGH NJW 1990, 3195). 16

Stehen die Bäume, Sträucher oder Hecken weiter als 3m von der Grenze entfernt, ist es gleichgültig, wie hoch sie sind und ob ihr Schattenwurf die wirtschaftliche Bestimmung des anderen Grundstücks erheblich beeinträchtigt. 17

§ 11 Grenzabstände im Weinbau

(1) Der Nachbar kann vom Eigentümer eines dem Weinbau dienenden Grundstücks bei der Anpflanzung von Rebstöcken die Beachtung folgender Abstände von der Grenze seines Grundstücks verlangen:

1. gegenüber den parallel zu den Rebzeilen verlaufenden Grenzen die Hälfte des geringsten Zeilenabstandes, gemessen zwischen den Mittellinien der Rebzeilen, mindestens aber 0,75 m,
2. gegenüber den sonstigen Grenzen, gerechnet vom äußersten Rebstock oder der äußersten Verankerung der Erziehungsvorrichtung an, mindestens 1 m.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Anpflanzung von Rebstöcken an Grundstücksgrenzen, die durch Stützmauern gebildet werden.

Parallelvorschriften: § 14 BWNRG, Art. 47 Abs. 2 BayAGBGB, § 42 HNRG, § 43 NachbG NRW, § 48 RhPflNRG, § 52 SaarlNachbG, § 37 LSANbG, § 46 ThürNRG.

I. Allgemeines

- 1 Während § 9 allgemein den Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern und Hecken behandelt und § 10 wie die Ausgangslage ist, wenn Bäume, Sträucher und Hecken neben landwirtschaftlich Grundstücken stehen, regelt § 11 den Grenzabstand im Weinbau und geht dabei nur auf die Anpflanzung von Rebstöcken ein, wobei es mit der Bezugnahme auf den Weinbau nicht um den Grenzabstand von Einzelpflanzen geht, sondern um die Abstände geschlossener Rebanlagen gegenüber anderen Grundstücken. Andererseits enthält § 12 als nachfolgende Bestimmung für Anpflanzungen an den Grenzen zu dem Gemeingebrauch dienenden Flächen, zu Anpflanzungen im öffentlichen Straßenraum und an Uferböschungen sowie für Anpflanzungen hinter einer Wand oder einer undurchsichtigen Einfriedung Sonderregelungen, die dem § 11 vorgehen.
- 2 Da § 11 bei der Behandlung des Anspruchs auf Beseitigung in § 14 Abs. 1 nicht genannt ist, kann der Nachbar nicht verlangen, dass Rebstöcke in einem dem Weinbau dienenden Grundstück, die die nach § 11 verlangten Abstände nicht einhalten, nach Wahl des Eigentümers beseitigt werden müssen. Daraus wird deutlich, dass § 11 ausschließlich auf den Anbau von Rebstöcken bezogen wird und eine spätere Nachbesserung ausgeklammert ist.
- 3 Innerhalb des § 11 enthält Abs. 1 eine allgemeine Regelung zur Anpflanzung, während der Abs. 2 bei Stützmauern eine Ausnahme von den in Abs. 1 festgehaltenen Regeln zum Abstand vorsieht.

II. Einzelfragen

1. Abstandsforderung

- 4 Nach Abs. 1 kann der Nachbar von dem Eigentümer eines dem Weinbau dienenden Grundstücks bei der Anpflanzung von Rebstöcken die Beachtung der in den Nr. 1 und 2 des Abs. 1 festgehaltenen Abstände von der Grenze seines Grundstücks verlangen.

Bei dem in § 11 behandelten **Rebstock** (auch „Weinrebe“ oder „Weinstock“ 5 genannt) handelt es sich um einen Kletterstrauch (*vitis vinifera*), dessen Früchte (Trauben) zur Weinbereitung verwendet werden können. Ob die Früchte der Rebstöcke dann tatsächlich zur Weinbereitung dienen oder ob sie anderweitig gebraucht werden, ist gleichgültig. Das Verlangen des Nachbarn auf Abstandhaltung kann nur bei der Anpflanzung der Rebstöcke erhoben werden, nicht aber bei der Veredelung eines Wildlings.

Unter einem dem Weinbau dienenden Grundstück ist ein mit Rebstöcken be- 6 pflanztes Grundstück zu verstehen, unabhängig davon, ob es eine Hanglage nutzt oder nicht. Abweichend von § 4 S. 2 und § 5 Abs. 2 S. 2 wird in Abs. 1 nicht auf eine dem Weinbau dienende Fläche, sondern auf ein dem Weinbau dienendes Grundstück abgestellt. Deshalb müsste die dem Weinbau dienende Fläche innerhalb des Grundstücks so dominant sein, damit man von einem dem Weinbau dienenden Grundstück ausgehen kann. In Hinblick auf die im Weinbau übliche Parzellierung kann man aber schon bei einer Reihe von Weinstöcken davon ausgehen, dass eine Fläche mit Rebstöcken auf dem Grundstück dominant ist und damit das Grundstück dem Weinbau dient.

Abs. 1 gilt unabhängig davon, ob das Nachbargrundstück ebenfalls ein dem 7 Weinbau dienendes Grundstück ist oder nicht (aA *Hülbusch/Bauer/Schlick*, Nachbarrecht für Rheinland-Pfalz und das Saarland, 6. Aufl. 2005, § 48 Rn. 1). Ob der Weinbau iSv § 9 innerhalb oder außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils erfolgt, ist gleichgültig, weil § 11 eine Sonderregelung gegenüber § 9 ist.

Nach Abs. 1 kann bei Rebstöcken ein Grenzabstand verlangt werden. Außerhalb 8 von dem Weinbau dienenden Grundstücken sind eigentlich die Grenzabstände nach § 9 einforderbar. Während § 10 die Pflicht zur Abstandhaltung nicht von einem Verlangen des Nachbarn abhängig macht, geht § 11 dem vor, besteht wie § 9 auf einer Forderung des Nachbarn und lässt damit eine Tolerierung der Unterschreitung von Abstandsflächen auf dem Weg eines psychologischen Vertrags zwischen den Nachbarn zu. Der Eigentümer eines dem Weinbau dienenden Grundstücks kann deshalb bei der Anpflanzung von Rebstöcken auch ohne Beachtung der in § 11 genannten Abstände an die Grenze pflanzen, solange kein Verlangen des Nachbarn auf Abstandhaltung vorliegt (vgl. *Raeder/Grote*, Der psychologische Vertrag, 2012).

Für die Rechtsfolge wird in Abs. 1 hinsichtlich der Abstände in den Nr. 1 und 2 9 abweichend von Abs. 2 darauf abgestellt, wie die Rebzeilen im Verhältnis zur Grundstücksgrenze verlaufen.

Weil die Sonderregelung des § 11 nur bei der Anpflanzung von Rebstöcken gilt, 10 bezieht sie sich auf diesen Arbeitsvorgang. Da die gesetzliche Vorgabe diese Handlung betrifft und nicht die Anweisung für eine Anpflanzung, ist die Regelung von jedem zu beachten, der die Anpflanzung vornimmt, also auch von einem Pächter des Grundstücks, wenn er die Anpflanzung von Rebstöcken ohne Anweisung des Grundstückseigentümers vornimmt (aA *Bruns* BWNRG § 14 Rn. 13).

Die Verpflichtung, den Abstand von der Grenze seines Grundstücks bei der An- 11 pflanzung zu beachten, ist auch deshalb berechtigt, weil § 11 den Grenzabstand eigentlich nicht von der Höhe der Rebstöcke abhängig macht und die Höhe der Rebstöcke nur nach einer Forderung des Nachbarn gilt, die dann nach Nr. 1 über eine entsprechende Anwendung von § 9 einbezogen werden kann. Da es nur zu einer Verpflichtung des Grundstückseigentümers bei der Anpflanzung kommt, kann

der Nachbar einen Anspruch auf eine spätere Beseitigung nicht auf § 1004 BGB stützen, wenn er der Anpflanzung der Rebstöcke nicht widersprochen hat.

a) Parallel verlaufende Rebzeilen

- 12 Gegenüber den parallel zu den Grenzen verlaufenden Rebzeilen kann der Nachbar nach Abs. 1 Nr. 1 vom Eigentümer eines dem Weinbau dienenden Grundstücks bei der Anpflanzung von Rebstöcken die Beachtung der Hälfte des geringsten Zeilenabstandes von der Grenze seines Grundstücks verlangen, gemessen zwischen den Mittellinien der Rebzeilen, mindestens aber 0,75 m.
- 13 Die Abstandsregelung geht tatbestandlich von einer Rebzeile aus, die parallel zu den Grenzen des Grundstücks des Nachbarn verläuft. Inhaltlich differenziert die Bestimmung nach örtlichen Standorten der Rebstöcke. Bei der Abstandhaltung kommt es nur auf die Rebzeilen an, weil eine Rebzeile wie eine Hecke verläuft. Ein Rebstock, der auf dem Nachbargrundstück steht, wird nicht einbezogen.
- 14 Die Messung des tatsächlichen Abstands erfolgt entsprechend § 13 von den Mittellinien der Rebzeilen aus bis zur Grundstücksgrenze. Deshalb ist es maßgeblich, welcher Rebstock innerhalb der Rebzeile am nächsten zur Grenze steht (aA *Bruns BWNRG* § 14 Rn. 8). Die Mittellinie einer Rebzeile wird danach bestimmt, welcher Rebstock der Nachbargrenze am nächsten ist, aber auch danach, welcher Rebstock der Rebzeile ihr am weitesten entfernt ist. Diese beiden Werte werden zusammengerechnet und das so gewonnene Ergebnis wird durch zwei geteilt und muss dann als der von der Rebzeile erreichte Grenzabstand gewertet werden.
- 15 Für die Rechtsfolge der Abstandhaltung ist aber mindestens von einem Grenzabstand von 0,75 m auszugehen. Das hat zur Folge, dass es wegen der Maßgeblichkeit der Mittellinie ausreichend wäre, wenn ein Rebstock 1,5 m von der Grenze entfernt ist und dann alle anderen Rebstöcke unmittelbar an der Grenze stehen können.
- 16 Wo sich eine Verankerung einer Erziehungsvorrichtung der Rebstöcke befindet, ist demgegenüber anders als im Fall der Nr. 2 gleichgültig. Wenn die Zeilenabstände des Weinbergs unterschiedlich sind, wird nach dem Sinn und Zweck der Regelung der Abstand zwischen den beiden letzten Mittellinien der Zeilen der Rebstöcke gemessen (aA *Bruns BWNRG* § 14 Rn. 8, gemittelt).
- 17 Soweit es um zwei nebeneinander liegende dem Weinbau dienende Grundstücke geht, ist für jedes dieser Grundstücke jeweils ein derartiger Reihenabstand maßgeblich, wenn der Abstand von beiden Nachbarn gefordert wird.

b) Sonstige Grenzen

- 18 Gegenüber den sonstigen Grenzen kann der Nachbar nach Abs. 1 Nr. 2 vom Eigentümer eines dem Weinbau dienenden Grundstücks bei der Anpflanzung von Rebstöcken einen Abstand von mindestens 1 m von der Grenze seines Grundstücks verlangen, gerechnet vom äußersten Rebstock oder der äußersten Verankerung der Erziehungsvorrichtung an.
- 19 Von sonstigen Grenzen kann man in Abgrenzung von Nr. 1 ausgehen, wenn eine Rebzeile nicht parallel zur Grenze verläuft. Das ist etwa der Fall, wenn die Rebzeile von der Grenze startet.
- 20 Zur Abstandsberechnung ist neben dem äußersten Rebstock die äußerste Verankerung der Erziehungsvorrichtung genannt. Unter der Verankerung ist eine Befestigung zu verstehen, mit der die Pflanze oder der Holzstock, an dem die Pflanze

hochwächst, in der Erde befestigt ist. Wenn es nicht nur auf den Standort des äußersten Rebstocks ankommt, ist zu berücksichtigen, an welcher Stelle eine Erziehungsvorrichtung angebracht ist. Dafür ist die Stelle maßgeblich, an der ein dazu angebrachter Holzstock aus dem Boden kommt, auch wenn die Erziehungsvorrichtung tiefer befestigt ist oder Zweige des Rebstocks über die Befestigung hinaus in Richtung des Nachbargrundstücks überhängen.

Der Abstand beträgt mindestens 1 m, ohne dass iSv Nr. 1 eine Halbierung dieses Maßes möglich ist. 21

2. Stützmauern

Abs. 1 gilt nach Abs. 2 nicht für die Anpflanzung von Rebstöcken an Grundstücksgrenzen, die durch Stützmauern gebildet werden. Weitere Ausnahmen von Abs. 1 sind in § 12 genannt. 22

Eine Stützmauer ist ein Bauwerk, das dazu dient, ein Abrutschen der höher liegenden Erdflächen und damit auch der dortigen Anpflanzungen zu verhindern, unabhängig davon, wie weit die Stützmauer selbst befestigt ist. Wenn die Stützmauer die Grundstücksgrenze bildet, muss die Grenze durch die Grundstücksmauer laufen, unabhängig davon, ob sie an der Oberkante oder der Unterkante der Stützmauer verläuft. 23

Es wird unabhängig von dem Grenzverlauf davon ausgegangen, dass die Rebstöcke an der Unterkante der Stützmauer angepflanzt sind und damit die Stützmauer bedecken. 24

Da eine Stützmauer ein hinlänglicher Schutz des Nachbargrundstück ist, ist es nicht erforderlich, Grenzabstände für die Rebstöcke vorzugeben, die durch ihren näheren Standort keine größere Belastung für den Nachbarn sind. Nach dem Zweck der Regelung folgt deshalb aus Abs. 2, dass bei der Verwendung von Stützmauern auch die Regelungen von § 9 und von § 10 auf die Anpflanzung von Rebstöcken keine Anwendung finden. 25

§ 12 Ausnahmen

Die §§ 9 bis 11 gelten nicht für

1. Anpflanzungen an den Grenzen zu dem Gemeingebrauch dienenden Flächen,
2. Anpflanzungen im öffentlichen Straßenraum und an Uferböschungen,
3. Anpflanzungen hinter einer Wand oder einer undurchsichtigen Einfriedung, wenn sie diese nicht überragen.

Parallelvorschriften: § 21 BWNRG, Art. 50 Abs. 1 BayAGBGB, § 38 BbgNRG, § 40 HNRG, § 52 NNachbG, § 45 NachbG NRW, § 46 RhPflNRG, § 50 SaarlNachbG, § 35 LSNbG, § 39 NachbG Schl.-H., § 46 Abs. 2 ThürNRG.

I. Allgemeines

§ 12 enthält mit der Ausklammerung der Rechtsfolgen der §§ 9–11 einzelne vom öffentlichen Interesse geprägte Sonderregelungen und folgt damit der Theorie von der Verdrängung des privaten Rechts durch das öffentliche Recht (vgl. dazu *Papier*, Recht der öffentlichen Sachen, 2. Aufl. 1984, S. 9; *Steinberg*, Das Nachbarrecht der öffentlichen Anlagen, 1988, S. 1). Die Vorrangigkeit der öffentlich- 1

rechtlichen Regelungen beruht hier wie auch sonst gerade darauf, dass die daraus folgenden Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen als gering eingeschätzt werden.

- 2 Trotz der Ausklammerung der Rechtsfolgen der §§ 9–11 bleibt es für die Nachbarn der in Nr. 1–3 bezeichneten Grundstücke dabei, dass in anderen Gesetzen enthaltene öffentlich-rechtliche Sonderregelungen als vorrangig beachtet werden müssen. So dürfen nach § 11 Abs. 2 S. 1 FStrG Anpflanzungen und Zäune nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Nach § 27 Abs. 2 SächsStrG dürfen Anpflanzungen und Zäune sowie Stapel, Haufen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt oder unterhalten werden, wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen; werden sie entgegen dieser Bestimmung angelegt oder unterhalten, so sind sie auf schriftliches Verlangen der Straßenbaubehörde von dem Eigentümer oder Besitzer der der Straße benachbarten Grundstücke binnen angemessener Frist zu beseitigen; nach Ablauf der Frist kann die Straßenbaubehörde die Anpflanzung oder Einrichtung auf Kosten des Betroffenen beseitigen oder beseitigen lassen.

II. Einzelfragen

1. Dem Gemeingebrauch dienende Flächen

- 3 Nach § 12 Nr. 1 gelten die §§ 9–11 nicht für Anpflanzungen an den Grenzen zu dem Gemeingebrauch dienenden Flächen.
- 4 Zu den dem Gemeingebrauch dienenden Flächen zählen unabhängig von der Eigentumslage die über eine Widmung durch den Staat oder einen sonstigen Verwaltungsträger der öffentlichen Nutzung also jedermann, aber nicht zu gewerblichen Zwecken, zugänglichen Flächen, also insbesondere die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Radwege und Gehwege, aber auch öffentliche Grünflächen und Gewässer. Da der Gemeingebrauch gemeinverträglich ausgeübt werden muss, darf er die Interessen der übrigen Berechtigten nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigen und setzt sonst die Erlaubnis einer Sondernutzung voraus.
- 5 Als **öffentliche Verkehrsflächen** sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten öffentlichen Straßen, öffentlichen Wege, öffentlichen Plätze und öffentlichen Schienenflächen unabhängig davon zu verstehen, ob die Straßen, Wege, Plätze und Schienen Eigentum der öffentlichen Hand sind oder Privatpersonen gehören und von diesen dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurden. Zeitliche Grenze des Gemeingebrauchs läge in der Einziehung der öffentlichen Verkehrsflächen.
- 6 Die **Grünflächen** sind der Öffentlichkeit zugängliche Landschaftsteile, unabhängig davon, ob es sich um Wiesen oder um Wald handelt und wer der Eigentümer des Grundstücks ist. Nicht zu den Grünflächen zählen hingegen Flächen, die eine speziellere Widmung haben, wie etwa Kinderspielplätze. Nachbarn eines Kinderspielplatzes müssen davon ausgehende Beschränkungen hinnehmen, die üblich, adäquat und zumutbar sind (VG Braunschweig NVwZ 1991, 1211).
- 7 **Gewässer** sind iSv § 2 Abs. 1 S. 1 SächsWG iVm § 1 Abs. 1 Nr. 1 WHG als ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild

abfließende Wasser zu verstehen. Sie sind in die Rechtsfolge der Sonderregelung einbezogen, ohne dass es abweichend von der Rechtslage bei Verkehrsflächen einer eigenen Widmung bedarf.

Nicht einbezogen sind hingegen die im Privateigentum stehenden Verkehrsflächen, auf denen der Eigentümer eine öffentliche Nutzung zulässt. 8

In der Folge ist es nach Nr. 1 zulässig, entgegen § 9 Bäume, Sträucher und Hecken ohne Beachtung eines Abstands an die Grenze zu setzen, was auch für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke iSd § 10 und für den Weinbau iSd § 11 gilt. Damit ist es auch ausgeschlossen, dass wegen einer durch eine Hecke eingeschränkten Sicht an einem Grundstückseck nach § 28 ein Schadensersatz geltend gemacht werden kann. 9

Mit der Beschränkung auf den Ausschluss einer Untersagung der Anpflanzung wird nicht ausgeschlossen, dass der Eigentümer einer dem Gemeingebrauch dienenden Fläche berechtigt ist, nach § 910 BGB das Abschneiden überhängender Äste zu verlangen oder das Abschneiden selbst zu veranlassen. 10

2. Öffentlicher Straßenraum und Uferböschung

Die §§ 9–11 gelten nach § 12 Nr. 2 nicht für Anpflanzungen im öffentlichen Straßenraum und an Uferböschungen. 11

In den öffentlichen Straßenraum sind durch § 2 Abs. 1 SächsStrG die Straßen, Wege und Plätze einbezogen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, unabhängig davon, ob die Verkehrsflächen Eigentum der öffentlichen Hand sind oder Privatpersonen gehören und von diesen dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurden. Andererseits sind dadurch Schienen ausgeklammert. 12

Uferböschungen sind schräg verlaufende Geländeteile, die als unmittelbare Landfläche an ein Gewässer angrenzen, wobei es sich um einen natürlichen oder künstlichen Geländeknick handelt, der etwa auch durch einen Damm- oder Einschnittbau im Wasser- und Verkehrswegebau entstanden sein kann. Deshalb ist es gleichgültig, ob das Gewässer oder die Uferböschung künstlich angelegt wurde. 13

Die Nichtgeltung der §§ 9–11 hat zur Folge, dass die Eigentümer von öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und oberirdischen Gewässern den Grenzabstand für Bäume und Sträucher (§ 9), den Grenzabstand für landwirtschaftliche Grundstücke (§ 10) und den im Weinbau nicht einzuhalten haben. Nach § 25 Abs. 1 SächsStrG dürfen bauliche Anlagen andererseits nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Sicht behindert wird. Die Eigentümer öffentlicher Verkehrsflächen, öffentlicher Grünflächen und oberirdischer Gewässer können dennoch vom Störer eine Einfriedung verlangen. 14

Das Anpflanzen von Bäumen entlang einer öffentlichen Straße verstößt nicht schon dann gegen das Rücksichtnahmegebot, wenn damit zu rechnen ist, dass die Äste und Wurzeln sich im Laufe der Zeit auf ein Nachbargrundstück hin ausdehnen werden; ist dagegen von Anfang an mit hinreichender Sicherheit absehbar, dass die Wurzeln an einem benachbarten Bauwerk oder einer sonstigen Anlage erhebliche Schäden anrichten werden, so ist die Anpflanzung für den Nachbarn unzumutbar und muss auch insoweit nicht hingenommen werden (VGH München NVwZ-RR 2019, 260). Zur Pflicht des Grundstückseigentümers, grenznahe Bepflanzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen zu dulden, vgl. OLG Düsseldorf NVwZ 2001, 594. 15

3. Wand oder Einfriedung

- 16 Die §§ 9–11 gelten nach Nr. 3 nicht für Anpflanzungen hinter einer Wand oder einer undurchsichtigen Einfriedung, wenn sie diese nicht überragen.
- 17 Die Anpflanzungen müssen hinter einer Wand oder einer undurchsichtigen Einfriedung stehen. Deshalb kommt es auf die Sicht des anpflanzenden Grundstückseigentümers an, der bei der Anpflanzung zuerst auf die Wand blickt.
- 18 Da nur festgehalten ist, es wird neben einer Anpflanzung auch eine Wand oder undurchsichtige Einfriedung vorausgesetzt, ist es gleichgültig, ob die Wand oder die undurchsichtige Einfriedung auf dem einen oder anderen Grundstück steht. Deshalb ist auch der Grundstückseigentümer, der die Wand oder die undurchsichtige Einfriedung gesetzt hat, zu Anpflanzungen berechtigt, die die Wand oder die undurchsichtige Einfriedung nicht überragen.
- 19 Von einer Wand kann man bei einem Bauwerk unabhängig davon ausgehen, ob es Teil eines Gebäudes ist. Das bei der Einfriedung genannte Erfordernis der Undurchsichtigkeit ist hier nicht verlangt. Deshalb ist die Regelung auch dann anzuwenden, wenn in der Wand Fenster sind.
- 20 Eine Einfriedung ist iSd § 4 zu verstehen. Eine Einfriedung wäre durchsichtig, wenn in ihr Schlitze vorhanden sind, die eine Durchsicht erlauben oder wenn in Fenstern einbezogene Folien die Durchsicht nur verschlechtern. Die Einfriedung ist unabhängig davon als undurchsichtig zu bewerten, ob das in der Bausubstanz verwendete Material zur Undurchsichtigkeit führt oder ob ein Glas durch einen Vorhang undurchsichtig gemacht wurde.
- 21 Die Geltung der §§ 9–11 wird allerdings nicht ausgeschlossen, soweit die Wand von der Anpflanzung überragt wird. Davon ist auszugehen, wenn die Anpflanzung deutlich höher als die Wand ist. In diesem Fall gilt die in § 14 festgehaltene Pflicht des Nachbarn zum Rückschnitt, zur Rückversetzung oder zur Entfernung seiner Anpflanzungen.

§ 13 Bestimmung des Abstandes

Abstand nach diesem Abschnitt ist die kürzeste waagerechte Entfernung zwischen der Grenze und der Mitte des Baumstammes, des Strauches oder der Hecke an der Stelle, an der die Pflanze aus dem Boden austritt.

Parallelvorschriften: § 22 BWNRG, Art. 49 BayAGBGB, § 30 NachbG Bln, § 41 HNRG, § 51 NNachbG, § 46 NachbG NRW, § 47 RhPflNRG, § 51 SaarlNachbG, § 36 LSANbG, § 37 Abs. 1 S. 2 NachbG Schl.-H., § 47 ThürNRG.

I. Allgemeines

- 1 Ergänzend zu den vorausgehenden Regelungen des Dritten Abschnitts wird in § 13 festgehalten, nach welchen Maßstäben der in den vorausgehenden Bestimmungen behandelte Grenzabstand von Pflanzen zu bemessen ist. Es geht also um die Bestimmung des Grenzabstands für Bäume und Sträucher nach § 9, um den Grenzabstand zu landwirtschaftlichen Grundstücken nach § 10 und um den Grenzabstand im Weinbau iSd § 11, obwohl Rebstöcke in § 13 nicht eigens genannt sind, aber insoweit noch über den Begriff der Sträucher einbezogen werden können.